



Fallbericht

1. Oktober 2021

Titel

Branche: Herstellung und Vertrieb von Schulrucksäcken und Schultaschen

Aktenzeichen: B10-26/20 (ehemals B2-130/18)

Datum der Entscheidung: 16. Juli 2021

Das Bundeskartellamt hat gegen die FOND OF GmbH mit Sitz in Köln eine Geldbuße in Höhe von insgesamt rd. 2 Mio. Euro wegen vertikaler Preisbindung verhängt. FOND OF ist insbesondere im Bereich der Entwicklung und Herstellung von Schulrucksäcken und Schultaschen der Marken „ergobag“ und „Satch“ tätig. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, die mit ihm kooperierenden Händler beim Vertrieb von Schulranzen und Rucksäcken in ihrer Preisbildung eingeschränkt zu haben. Eingeleitet wurde das Verfahren im Zusammenhang mit einem Amtshilfeersuchen der österreichischen Wettbewerbsbehörde, die ebenfalls gegen das Unternehmen ermittelt hat und einer Durchsuchungsaktion im Januar 2019.

Das Unternehmen FOND OF und die beteiligten, im vorliegenden Verfahren nicht verfolgten Händler waren sich darin einig, dass FOND OF-Produkte grundsätzlich zu dem Preis verkauft werden sollten, der von FOND OF als unverbindliche Preisempfehlung (UVP) vorgegeben wurde. Rabatte auf die UVP sollten grundsätzlich nicht gewährt werden. Gab es bei den Handelspartnern Rabatt- oder Gutscheinaktionen, so war das allgemeine Verständnis, dass die FOND OF-Produkte hiervon ausgenommen sein sollten. Darüber hinaus war der Online-Handel jedenfalls bis zum Jahr 2016 nur einigen wenigen Händlern vorbehalten. Als Ergebnis dieser Übereinkunft war das Preisniveau für FOND OF-Produkte innerhalb Deutschlands sehr stabil.

Die Einhaltung der Preise und der Vorgaben für den Online-Vertrieb wurde von FOND OF als auch von den beteiligten Händlern regelmäßig kontrolliert. Bei Erhöhung der UVP wurde nachgehalten, dass alle Handelspartner die Preise umstellen. Bei Abweichungen nahmen Vertriebsmitarbeiter von FOND OF zum Teil mit den abweichenden Handelspartnern Kontakt auf. Sie wurden aufgefordert, ihr Verhalten umzustellen und die Preisdisziplin zu wahren. Taten die angesprochenen Handelspartner das nicht, wurden in einzelnen Fällen Sanktionsmaßnahmen

ergriffen, wie beispielsweise Sperrungen im Bestellsystem, Streichung von Vergünstigungen oder im Extremfall die Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die Preisbindungen wurden seit der Frühphase der Geschäftsbeziehungen von FOND OF mit den jeweiligen beteiligten Handelspartnern praktiziert, beginnend mit März 2010 bis Ende August 2018, zum Teil noch bis zum Zeitpunkt der Durchsuchung im Januar 2019.

Bei der Bußgeldfestsetzung wurde berücksichtigt, dass das Unternehmen mit dem Bundeskartellamt umfassend kooperiert hat und das Verfahren im Wege der einvernehmlichen Verfahrensbeendigung (sog. Settlement) abgeschlossen werden konnte. Der Bußgeldbescheid ist rechtskräftig. Gegen die beteiligten Händler und gegen die für FOND OF handelnden Personen wurde das Verfahren eingestellt.

Personen, denen aus dem Verstoß ein Schaden entstanden ist, können diesen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von den Beteiligten ersetzt verlangen (§ 33a GWB). Dem rechtskräftigen Bußgeldbescheid kommt im Hinblick auf die Feststellung des Verstoßes gegenüber dessen Adressat eine Bindungswirkung nach § 33b GWB zu.